

BGer 1C_708/2025 vom 16. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_708_2025

FR: TF 1C_708/2025 du 16 janvier 2026

IT: TF 1C_708/2025 del 16 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 25. November 2025 reichte A. _____ beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein. Er beantragte, die Änderung des Gesetzes des Kantons Thurgau vom 17. Juni 2009 über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1), welche das Wahlrecht des Volkes für Friedens- und Bezirksrichter einschränke, sei vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Das Bundesgericht setzte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. November 2025 eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--. Zudem forderte es ihn auf, den angefochtenen Akt, d.h. die angefochtenen Bestimmungen des ZSRG, beizulegen. Da der Beschwerdeführer der Aufforderung nicht nachkam, setzte es ihm eine nicht erstreckbare Nachfrist für die Vorschussleistung bis zum 12. Januar 2026 an. Erneut forderte es ihn zudem auf, den angefochtenen Akt beizulegen, und wies ihn darauf hin, dass die Beschwerde unbeachtet bleibe, wenn der Mangel nicht behoben werde.

E. 3

Da der Beschwerdeführer bis zum 12. Januar 2026 weder den Kostenvorschuss bezahlte noch den angefochtenen Akt beilegte, ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist (vgl. Art. 42 Abs. 5 und Art. 62 Abs. 3 BGG).

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.